

amtliche

MITTEILUNG:

01/2023



LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



(verfasst 05.01.2023)

Medieninhaber: MARKTGEMEINDE MOOSKIRCHEN, 8562 – Tel. 0676846212800
f.d. Inhalt verantwortlich: Bgm. Engelbert HUBER, Marktplatz 4, 8562 Mooskirchen –
Herstellung Colorprint, Voitsberg – Erscheinungsort: 8562 Mooskirchen -
Zugestellt durch Post.at

Sehr geehrte Gemeindebewohnerin!
Sehr geehrter Gemeindebewohner!

„Ortsmitte“ ab Feber 2023 im „Mooskirchnerhof“



MOOSKIRCHEN GESUND
Gesunde Gemeinde – Silvia Tappler 0676/846212731

Ortsmitte Treffen



Ortsmitte startet in die
Winterpause
und ist voller Elan
**am Montag,
6. Februar 2023**
zurück!

Die kommenden Treffen behandeln folgende Themen:

06.02.2023	09.00 Uhr	„gesunde und ausgewogene Ernährung im Alltag“ mit Silvia Tappler, AktivCoach
20.02.2023	09.00 Uhr	„ALLES FASCHING“

Treffpunkt: Mooskirchner-Hof, Marktplatz 8

Für weitere Informationen können Sie sich gerne unter
0676/846212731 bei Silvia Tappler melden.

Styria vitalis
Gesundheit für die Steiermark!

Gesunde
Gemeinde
gemeinsam gestalten

Wertstoffe: Altglas – Altdosen – Altkleider – Altspeiseöl
Wieder einmal erinnern wir Sie daran, dass die Sammelbehälter
für die oben genannten Wertstoffe bei unserem Wirtschaftshof
bzw. an bestimmten Stellen im Gemeindegebiet

**abends (Mo-Fr) nach 19h,
an Samstag-Nachmittagen nach 15h,
sowie generell an Sonn- und Feiertagen bzw.
täglich vor 8h früh**

NICHT zu bedienen sind.

Altspeiseöl-Sammelbehälter, sie werden gut angenommen, werden demnächst zusätzlich aufgestellt.

Öffnungszeiten Post.Partner:
**Ab Montag, 9. Jänner 2023 ist unsere
Post.Partner-Servicestelle geöffnet:**
8:00 bis 16:00 Uhr

Bitte beachten Sie: **PARTEIENVERKEHR** nur
nach telefonischer Terminvereinbarung.

Freude dieser Tage, Trost und Zuversicht ...

brachten die STERNSINGER am Ende des
„alten“ Jahres und in den ersten Tagen von
2023 an zuvor genannten Stellen in der
Pfarre oder bei gewünschten
Hausbesuchen.

Wir sind den jungen Damen und Herren
sehr dankbar, dass sie sich für diese traditi-
onelle Freude zum Jahreswechsel freiwillig
bereit erklärt haben.

Das Foto mit Sarah, Hannah, David, Nina
und Klara (von links nach rechts) zeigt die „Hei-
ligen Drei Könige“ bei ihrem Besuch im
Amtsgebäude der Marktgemeinde Mooski-
rchen.



DANKE für alle freundlichen Aufnahmen
und die vielen großzügigen Spenden, die für
bestimmte Projekte in der ganzen Welt ge-
zielt Verwendung finden.

Damen-Gymnastik

jeweils am Mittwoch
ab 25. Jänner 2023 (nicht Energieferien),
19 bis 20 Uhr; TURNHALLE

Wenn Sie sich so sportlich betätigen wollen,
nehmen Sie bitte mit
Gundi LAZARUS (Tel. 0650/3050254)
Kontakt auf oder kommen Sie zum ersten
Zusammentreffen pünktlich hin.



MOOSKIRCHEN

Ferialarbeit 2023 – ANMELDUNG

Vorname	Familienname	SV-Nummer

Adresse	E-Mail-Adresse	Mobiltelefon

Ausbildung derzeit (Schule,)

ersuche, in den

Ferienmonaten 2023 (10.7. bis 31.8.2023) bei der Marktgemeinde Mooskirchen für Ferialarbeiten (Reinigungs-, Außendienst, Ortsgestaltung, Kinderbetreuung) beschäftigt zu werden (Voraussetzung = Vollendung des 15. Lebensjahres am Tag der Beschäftigungsaufnahme) und nehme gleichzeitig zur Kenntnis, dass die tägliche Arbeitszeit mindestens 6 Stunden, höchstens aber 8 Stunden betragen kann.

Ich bin interessiert, für die unten genannten Wochen beschäftigt zu werden:

Beschäftigung
3 Wochen 0

Beschäftigung
4 Wochen 0

Wunschtermin – Beginn:	Wunschtermin – Ende:

Ich nehme zur Kenntnis und bin einverstanden, dass die Entlohnung pro geleisteter Arbeitsstunde (Entschädigung € 6,- brutto pro Stunde) erfolgt.

Mein/e Eltern/Erziehungsberechtigte/n wissen, dass ich dieses Ersuchen bei der Marktgemeinde Mooskirchen abgebe.

Datum	Unterschrift

Anmeldung mit Lebenslauf bitte elektronisch übermitteln an: gde@mooskirchen.gv.at

Abgabetermin: 31. März 2023

Die Aufnahme erfolgt mit Einstellungsschreiben.



MOOSKIRCHEN GESUND

Gesunde Gemeinde – Silvia Tappler 0676/846212731

„Mit 66 Jahren fängt ...“



Einladung zum Vortragsabend



„Du kannst Dein Leben nicht verlängern,
Du kannst es nur vertiefen –
und das bis ins hohe Alter“

© Adobe stock

Styria  vitalis
Gesundheit für die Steiermark!

Im Vortrag werden einfache und alltagstaugliche Denkanstöße, Ideen und Anregungen für ein bewusstes Altern vermittelt.

Vortragende: Mag^a Ines Jungwirth, Styria vitalis

Sozialpädagogin, Public Health Expertin, Gesundes Altern & Pflege

Datum: **Mittwoch,**
8. Februar 2023

Zeit: 18:00 Uhr

Ort: Aula der Volksschule Mooskirchen

Gesunde
Gemeinde 
gemeinsam gestalten

Feuerwehrball am Samstag, 4. Feber 2023

Alle Vorbereitungen laufen für einen Ball in diesem Jahr. Und dennoch wird sich etwas ändern. Wenn Sie zu den Gästen zählen wollen, besorgen Sie sich bitte rechtzeitig eine Eintrittskarte.

Es gelten Zugangsbeschränkungen, die **für alle gelten und** wir ersuchen müssen, **lückenlos einzuhalten**.

BALL
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
MARKT MOOSKIRCHEN

FIRE & ICE

JUNGE PALDAUER

WM SOUNDS

Marlena Martinelli

Februar 2023
4
Samstag

Einlass ab 19:15 Uhr
20:30 Uhr Eröffnungspolnaise

Veranstaltungshalle Mooskirchen,
Eingang Mittelschule

cu inarius
event catering

feuerwehrball-mooskirchen.at
feuerwehr.mooskirchen

MARKTGEMEINDE MOOSKIRCHEN



Wir laden recht herzlich zum

Tages-Ski-Lauf auf die Riesneralm ein. Termin: Samstag, 28. Jänner 2023

Bus-Abfahrtszeiten: Schulplatz Mooskirchen um 6.30 Uhr
Schulplatz Söding um 6.35 Uhr
Rückfahrt von der Riesneralm um 17.00 Uhr

Unkostenbeitrag für

Erwachsene:	60,- € für ÖKB-Mitglieder	72,- € für Nichtmitglieder
Für Jugendliche (Jahrgang 2004 - 2006)		65,- €
Für Kinder (Jahrgang 2007 und jünger)		55,- €

Im Unkostenbeitrag sind inbegriffen:
* Bustransfer + Tagesliftkarte + Key-Card.
Die Kautions für die Key-Card von 2,00 Euro wird nach Rückgabe der Karte an der Kassa wieder ausbezahlt!

Die Teilnahme ist an keine Mitgliedschaft gebunden.

Anmeldungen nehmen entgegen:
Obmann Walter Hojas, Tel.: 03137/2148 bzw. 0664/1404877
Obmann Stv. und Sportreferent Josef Rothschedl, Tel.: 0664/73503254
Kassier Johann Daradin, Tel.: 0650/ 8285991

Bei der Anmeldung ist der Unkostenbeitrag zu begleichen.
Anmeldeschluss: Samstag, 21. Jänner 2023

Um rasche Anmeldung wird gebeten, da nur ein Bus für 50 Personen zur Verfügung steht.

***** Skifahren auf eigene Gefahr! - Eltern haften für Ihre Kinder! *****

Die gültigen Coronaregeln sind einzuhalten!

In der Hoffnung auf zahlreiche Teilnahme verbleiben mit freundlichen Grüßen für den Kameradschaftsbund Mooskirchen

Walter Hojas
Obmann

Josef Rothschedl
Obm.Stv. und Sportreferent



Werte Damen!
Werte Herren!

Wir laden recht herzlich zum Tanzkurs ohne Alterslimit ein.

STANDARD- UND LATEINAMERIKANISCHE TÄNZE FÜR ANFÄNGER

Kursbeginn ist Montag, 23. Jänner 2023

Beginn um 19:00 Uhr in der Aula der Volksschule Mooskirchen
Kurszeit: 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr;
vorgesehen sind 8 Abende zu je 1½ Unterrichtsstunden
Fortsetzung: Jeweils am darauffolgenden Montag

Unkostenbeitrag für Grundkurs : € 55,- pro Person bzw.
€ 110,- pro Paar

Tanzbegeisterte können sich bei folgenden Personen anmelden:

Obmann Walter Hojas Dorfstraße 3, 8561 Söding, Telefon Privat: 03137/2148 Mobil: 0664/1404877	Kassier Johann Daradin Am Pfarrgrund 2, 8562 Mooskirchen Telefon 0650/8285991
--	---

Raum- bzw. Gebäudeheizungen – Luftwärmepumpen – Klimaanlage

In letzter Zeit hat, bedingt durch Energiekrise und Preissituation, die Anschaffung von Raumheizungen bzw. der Tausch von Heizungsanlagen, die zuvor mit fossilen Brennstoffen betrieben wurden, schlagartig zugenommen.

Der KAUF und die INSTALLATION jeder Heizung ist eines; die erforderliche **Genehmigung jeder Heizungsanlage das andere**. Der Landesgesetzgeber hat im Stmk. Baugesetz sehr klar festgelegt, welche Anforderungen der BAUHERR (= Heizungsbetreiber) **VOR der Errichtung bzw. im Falle einer Genehmigung NACH Inbetriebnahme ausnahmslos, lückenlos und unter Vorlage einer Reihe von Unterlagen, die allesamt der Installateur zur Verfügung zu stellen hat, erfüllen muss.**

Heizungsanlage (Leistung bis 8 kW): Mitteilungspflicht, Formblatt von Homepage laden, ausfüllen, unterschrieben der Gemeinde übermitteln (gde@mooskirchen.gv.at), Nachweis von Typenschild beibringen

Heizungsanlage (Leistung über 8 kW): Baubewilligung im vereinfachten Verfahren; alle Vordrucke dazu stehen auf der Homepage zur Verfügung (Antrag, Installationsbescheinigung, Inverkehrbringen, Planunterlagen, etc.) – Zugang Homepage siehe unten

Luftwärmepumpe – Klimaanlage: wie oben – **und:** Zustimmungserklärung aller Nachbarn im 6m-Umkreis

Vordrucke Homepage – Zugang hier: <https://mooskirchen.at/buergerservice/bauwesen-neu-zu-oder-umbau-abbruch>

Ein sehr interessantes Angebot stellen wir hier und heute sehr gerne vor. Auch dank der Initiative und entsprechender Ausbildung von Familie Fromm. Wir laden Sie herzlich zum Mitmachen und Bewegen mit Ihrem/Ihren Kind/Kindern ein.

(Groß-) Eltern-Kind-Turnen

FÜR WEN:

Gruppe 1: Kinder von 1,5 – 3 Jahren

Gruppe 2: Kinder von 3 – 5 Jahren

beide Gruppen in Begleitung eines Erwachsenen

WANN:

ab 10.02.2023 immer freitags

(NICHT in den Energieferien)

Gruppe 1: 15:00 – 16:00 Uhr

Gruppe 2: 16:00 – 17:00 Uhr

WO:

Turnhalle (Veranstaltungshalle) MOOSKIRCHEN

KOSTEN:

50 Euro pro Kind für 8 Einheiten

INHALTE:

Kreis- und Bewegungsspiele; Kennenlernen verschiedener Materialien (Seile, Reifen, Bälle...); Gerätelandschaften; einfache Spiele; Gleichgewichts-, und Koordinationsübungen, uvm.

ZIELE:

Entwicklung von koordinativen Fähigkeiten; Vertrauen zur eigenen Bewegungsfähigkeit gewinnen; Erweiterung der sozialen Kompetenzen; Förderung der Eltern Kind Interaktion

Auf Dein Mitturnen freuen sich Martina & Andreas Fromm
(und unsere kleinen Helfer Lia & Sara)

**Anmeldungen und Informationen bis spätestens 03.02.2023
unter martina.fromm@gmx.at oder 0660 / 400 28 81**



gezeichnet von Sara



Mooskirchen

Marktgemeinde Mooskirchen

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mooskirchen hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG die nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Teil

ZWEITWOHNSITZABGABE

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 4

Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt*:

pro m² Nutzfläche 6,00 €

§ 5 Dauer der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (2) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

2. Teil WOHNUNGSLEERSTANDSABGABE

§ 5 Gegenstand der Abgabe

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

§ 6 Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

§ 8 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt*:

pro m² Nutzfläche 6,00 €

3. Teil Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Entstehung des Abgabenspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

- (3) Der Abgabenspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Engelbert Huber)



angeschlagen: 16.12.2022
abgenommen: 31.12.2022
Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

Der steirische Landesgesetzgeber hat auch zum Ersatz der bisherigen Ferien-Wohnungsabgabe neue Möglichkeiten geschaffen. Dieser „Aufforderung“ müssen wir als Gemeinde zur Erzielung von Einnahmen natürlich nachkommen. Deshalb hat der Gemeinderat die Verordnung so rechtzeitig im Jahr 2022 beschlossen, dass der Vollzug der Maßnahmen im Jahr 2023 gewährleistet ist. Wir werden all jene Damen und Herren, Grundeigentümer, bei denen wir meinen, dass Voraussetzungen und damit Notwendigkeiten nach diesen Verordnungen gegeben sind, zu einer **INFORMATIONSV ERANSTALTUNG einladen**. Sehr deutlich weisen wir schon hier hin, dass alle Handlungen – **Abgabe der Erklärung/en etc.** – **von unseren Bewohnern bzw. Grundeigentümern termingerecht zu setzen sind**.

Im Galopp in die **Zukunft**
Die Bildungs- und Berufsinformesse der Lipizanerheimat



Im Galopp in die Zukunft
Die Bildungs- und Berufsinformesse der Lipizanerheimat

EINTRITT FREI!

20. und 21. Jänner 2023
Sporthalle Voitsberg

REGIONALMANAGEMENT Steirischer Zentralraum
Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes. 

Check-in Deine berufliche **Zukunft**
Die Bildungs- und Berufsinformesse in GU



Check-in Deine berufliche Zukunft
Die Bildungs- und Berufsinformesse in Graz-Umgebung

EINTRITT FREI!

10. und 11. Februar 2023
Flughafen Graz

REGIONALMANAGEMENT Steirischer Zentralraum
Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes. 